

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 15 (1968)
Heft: 11

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir haben bis heute sämtlichen Schutzdienstpflchtigen die Einteilung eröffnet mit Ausnahme einer Anzahl Untauglicher. 45 Frauen arbeiten als Freiwillige mit. Eine Freiwilligenwerbung haben wir seit dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes keine durchgeführt. Unseres Erachtens kann eine solche mit Erfolg durchgeführt werden, wenn mit der Ausbildung auf breiterer Basis begonnen werden kann.

Wenngleich unsere Stadt noch über keine baulichen Mittel im Rahmen des Dispositivs verfügt, so bieten doch die vorhandenen Schutzräume nach kantonalen Erhebungen immerhin rund 10 000 Personen Platz. Den neuen Anforderungen an Schutzräume entsprechen aber nur eine gewisse Anzahl, die übrigen stammen noch zum Teil aus den Kriegs- und Nachkriegsjahren. Als Ueberbleibsel vom blauen Luftschutz besteht noch ein unterirdischer Kommandobunker sowie eine behelfsmässige Sanitätshilfsstelle. Eine weitere Sanitätshilfsstelle, die aber keineswegs den heutigen Anforderungen entspricht, wurde vor Jahren im Zusammenhang mit dem Bau eines Schulhauses errichtet.

Ausbildung und ausserdienstliche Tätigkeit

Während in früheren Jahren nur Kaderkurse durchgeführt wurden, sind in diesem Jahre auf kantonaler Ebene die ersten Mannschaftskurse angelaufen. Teile von den Mannschaften der Sanität und der Kriegsfeuerwehren sind ausgebildet. Wenngleich zahlenmäßig nicht genügend, verfügen wir doch über ein gut ausgebildetes Kader mit fast durchwegs gutem Teamgeist.

Für einen Instruktorenkurs der Kriegsfeuerwehr auf kantonaler Ebene hat unsere Organisation 9 Mann delegiert. Diese Instruktoren lassen es aber mit dem kantonalen Instruktorenkurs nicht bewenden. Im Sinne ausserdienstlicher Tätigkeit haben sie vor kurzem einen Instruktorentag durchgeführt, um ihre Kenntnisse aufzufrischen. Solche Wiederholungskurse auf freiwilliger

Basis lassen sich nach den Materiallieferungen gut durchführen. An diesem ersten Instruktorentag in Gossau stand Motorspritzen Dienst, Schlauchdienst und Erste Hilfe auf dem Programm. Trotzdem die Bevölkerung unserer Stadt ziemlich gut über den Zivilschutz orientiert ist, haben die Instruktoren in ihren blauen Ueberkleidern und grauen Helmen manch erstaunten Blick eingefangen, als sie am Samstagmorgen ausrückten. Weitere Aufgaben eines Instruktors werden an einem späten Kurstag behandelt.

Als die Feuerwehr Gossau ein Brandobjekt anzündete (Haus mit Scheune) haben die Instruktoren der Kriegsfeuerwehr ebenfalls mitgewirkt. Während die Feuerwehr Zimmerbrände bekämpfte, haben sie Rettungen aus dem Obergeschoss und dem Keller geübt.

Ebenfalls im Rahmen ausserdienstlicher Tätigkeit hat eine Delegation am Feuerwehrdistanzmarsch 1968 in Lyss teilgenommen. Dieser Anlass, obwohl kein fachdienstlicher, hat doch den Teamgeist gefördert. Durch solche Veranstaltungen kann mancher bewogen werden, sich den Aufgaben des Zivilschutzes vermehrt zu widmen.

Mobilmachungsorganisation

Sehr wichtig scheint uns die Frage, was machen wir mit unserer Organisation, wenn heute oder morgen ein Einsatz notwendig wird. Wie bieten wir unsere Leute auf, wo bringen wir sie unter, mit was für Material rüsten wir sie aus, wie verpflegen wir sie usw. Es gibt so noch viele Fragen, die vorläufig noch in keiner Verordnung oder Weisung gelöst sind. Deshalb hat der Ortschef die Ortsleitung vor einiger Zeit zu einem Rapport einberufen und diese Fragen im Rahmen einer kleinen taktischen Uebung gestellt. In engem Zusammenhang mit all diesen Fragen steht natürlich auch die Kriegswirtschaft. Wir haben uns deshalb vom Leiter der Kriegswirtschaftsstelle Gossau über die Belange dieses Ressorts orientieren lassen. Dabei ist auch die Zusammenarbeit Zivil-

schutz—Kriegswirtschaft skizziert worden. Der Chef des Kantonalen Amtes für Zivilschutz hat diesem Rapport eine besondere Bedeutung beigemessen und besuchsweise daran teilgenommen.

Dieser Fragenkreis im Zusammenhang mit einer eventuellen Mobilmachung ist in der nachfolgenden Zeit in kleineren Sitzungen weiter verfolgt und gründlich überarbeitet worden. Auch von der Seite des Territorialdienstes haben wir uns beraten lassen. Eine Mobilmachung im Zeitpunkt des Endausbaues der Planung bietet nicht mehr diese Probleme. Deshalb müssen wir uns immer im klaren sein über die tatsächlichen Verhältnisse und eine Mobilmachungsplanung auch auf diesen aufbauen. Heute haben wir das Mobilmachungsdossier druckfertig. Darin haben wir den Mobilmachungsbefehl für die Ortsleitung mit den speziellen Weisungen an die Dienstchefs und jeweilen die Mobilmachungsbefehle der Dienstzweige. Wir unterscheiden zwischen a) normaler Mobilmachung, wenn sich diese in Ruhe abspielen kann, d.h. wenn ohne feindliche Einwirkungen mobilisiert werden kann, und b) Mobilmachung aus einer unvorhergesehenen Einwirkung heraus, die den Einsatz des Zivilschutzes notwendig macht.

Es ist festgelegt, mit was für persönlichen Gegenständen der Schutzdienstpflchtige einzurücken hätte, in bezug auf Ausrüstung und Verpflegung. Für die Bereitstellung des Materials sorgt der Materialdienst, der dann auch die Funktionen eines Fassungsdetachementes zu übernehmen hätte. Unabhängig vom Dispositiv, das in einer jetzigen Phase noch keine Rolle zu spielen vermöchte, sind Organisationsplätze der einzelnen Dienstzweige und die betreffenden Standorte festgehalten.

Diese mit einer ganzen Reihe weiterer Fragen haben wir so zu lösen versucht, dass unsere Organisation bereits jetzt reibungslos aufgeboten und eingesetzt werden könnte, ohne die Soll-Forderungen erfüllt zu haben.



Fässer und Kanister für Trinkwasser-Reserve



**CARTOFONT AG 5001 Aarau
Kunststoffverarbeitung**

Gegründet 1925 Telefon 064 22 09 15